

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021

I.

Aufgrund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. April 2021 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
1. Ergebnishaushalt				
1.1	Ordentliche Erträge	14.651.562	1.787.801	16.439.363
1.2	Ordentliche Aufwendungen	-15.296.973	-3.924.300	-19.221.273
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-645.411	-2.136.499	-2.781.910
1.4	Außerordentliche Erträge	-	-	-
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-	-	-
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-645.411	-2.136.499	-2.781.910

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
2. Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.171.310	1.787.801	15.959.111
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-13.299.200	-4.424.300	-17.723.500
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	872.110	-2.636.499	-1.764.389
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.838.600	4.696.800	8.535.400
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.059.100	-5.354.800	-8.413.900
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	779.500	-658.000	121.500
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	1.651.610	-3.294.499	-1.642.889
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.650.000	1.650.000	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-1.650.000	1.650.000	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	1.610	-1.644.499	-1.642.889

§ 2 Kreditermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird nicht verändert.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

II.

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Schreiben vom 12. Mai 2021 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 26. April 2021 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.

III.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 25. Mai bis 02. Juni 2021 – je einschließlich – im Foyer des Rathauses Oedheim zu den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bürgermeisteramt Oedheim